

## **S a t z u n g**

### **der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Schiffbauergasse" mit den Sanierungszielen der Entwicklung eines integrierten Kulturstandortes mit Theaterneubau und freien Kulturträgern sowie der Ansiedlung zukunftsweisender Gewerbe vom 10. Juni 2002**

Öffentlich bekannt gemacht am 27.06.2002 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298)
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zehnten Euro-Einführungsgesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. S. 3762)

#### **§ 1 Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände entsprechend § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und verbessert werden. Das insgesamt 11,9 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung "Schiffbauergasse". Es wird begrenzt (siehe Lageplan):

- im Süden: Nordseite Nuthestraße (Böschungunterkante) einschließlich Unterquerung der Nuthestraße im Uferbereich Tiefer See
- im Westen: westliche Straßenseite Berliner Straße inkl. Gehweg
- im Norden: südliche Grundstücksgrenze Berliner Straße 30
- im Osten: Uferkante Tiefer See zuzüglich eines 40 m breiten Streifens der Wasserfläche parallel zur Uferlinie

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 vom April 2002 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(Der Lageplan wird nicht in dieser Ortsrechtssammlung veröffentlicht. Er kann im Bereich Stadterneuerung eingesehen werden.)

## **§ 2            Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

## **§ 3            Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungsfähige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 4            In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---